

# Amtsgericht Linz am Rhein

Vollstreckungsgericht

Az.: 6 K 19/23

Linz am Rhein, 11.04.2025

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                           | Uhrzeit          | Raum                     | Ort                                                                        |
|---------------------------------|------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| <b>Mittwoch,<br/>02.07.2025</b> | <b>10:00 Uhr</b> | <b>III, Sitzungssaal</b> | <b>Amtsgericht Linz am Rhein, Am Kon-<br/>vikt 10, 53545 Linz am Rhein</b> |

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Leutesdorf

| Gemarkung  | Flur, Flur-<br>stück | Wirtschaftsart u. Lage                                         | m <sup>2</sup> | Blatt        |
|------------|----------------------|----------------------------------------------------------------|----------------|--------------|
| Leutesdorf | Flur 16<br>Nr. 808/3 | Gebäude- und Freifläche<br>Hauptstraße 46,<br>56599 Leutesdorf | 81             | 4253<br>BV 1 |
| Leutesdorf | Flur 16<br>Nr. 808/4 | Gebäude- und Freifläche<br>Hauptstraße,<br>56599 Leutesdorf    | 56             | 4253<br>BV 1 |

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus nebst zwei Garagen;

## Verkehrswert:

123.000,00 € 1/2-Anteil: 61.500,00 Euro

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.